



**Geschäftsverteilungsplan**  
**für den richterlichen Dienst für das Geschäftsjahr**  
**2024**

Stand: 01. April 2024

(nach Beschluss Nr. 5/2024 vom 14.03.2024)

## **A. Grundsätzliche Bestimmungen**

### **I. Allgemeines**

1. Die nachstehende Geschäftsverteilung gilt für die seit Anfang des Geschäftsjahres neu eingegangenen Sachen. Für die vor diesem Zeitpunkt eingegangenen Sachen bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.
2. Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach Dezernaten, die unter Berücksichtigung des geltenden Pensenschlüssels gebildet sind.
3. Eine Sache kann aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit nur solange an eine andere Abteilung bzw. an einen anderen Richter abgegeben werden, als
  - a) in Zivilsachen noch nicht verhandelt oder ein Auflagen-, Hinweis- oder Beweisbeschluss oder eine gleichwertige Anordnung noch nicht ergangen ist – im schriftlichen Verfahren steht der Verhandlung der in § 128 Abs. 2 Satz 2 ZPO genannte Zeitpunkt gleich –,
  - b) in Strafsachen noch nicht Termin zur Hauptverhandlung bestimmt oder ein Eröffnungsbeschluss ergangen ist.
4. Die Abgabe kann ohne die Einschränkung zu Ziffer 3. a) und b) erfolgen, wenn die Abteilung, die mit der Bearbeitung begonnen hat, mit Sachen der betreffenden Art auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder geschäftsplanmäßig überhaupt nicht befasst ist.
5. Eine Namensänderung nach ordnungsgemäßer Eintragung im Register lässt die Zuständigkeit unberührt.
6. Entstehen bei den Abteilungen bzw. Richtern Zweifel über die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit, ist die Angelegenheit dem Vorsitzenden des Präsidiums des Amtsgerichts schriftlich vorzulegen, der die Entscheidung des Präsidiums herbeiführt.

7. Die Abteilung, die eine Sache abschließend erledigt hat, bleibt ohne Rücksicht auf etwaige spätere Änderungen in der Geschäftsverteilung auch für die weitere Bearbeitung (z. B. Berichtigungsbeschlüsse, Streitwertfestsetzung) zuständig, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit begründet ist.

## II. Zivilsachen

Die Verteilung der Geschäfte in Zivilprozesssachen erfolgt grundsätzlich nach folgendem Turnussystem:

- a) Alle einzutragenden Neueingänge in Papierform (auch Eilsachen wie z. B. Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes) werden der Geschäftsleitung vorgelegt. Hier werden sie vom geschäftsleitenden Beamten oder dessen Vertreter mit einer fortlaufenden, jeden Tag mit „1“ beginnenden Kennziffer versehen. Alle einzutragenden elektronischen Neueingänge erhalten in e2A einen elektronischen Turnusstempel. Dieser wird von den Mitarbeitern der ERV-Stelle mit einer fortlaufenden, jeden Tag mit „1“ beginnenden Kennziffer versehen.
- b) Die nummerierten Neueingänge in Papierform werden der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen zugeleitet und von dieser nach Sachgebieten (C-, H-, AR-Sachen) gekennzeichnet. Die Neueingänge in elektronischer Form werden nach Aufbringen des Turnusstempels in den für die Verteilerstelle Zivil vorgesehenen Eingangsordner verschoben. Die Neueingänge werden sodann, jeweils nach Sachgebieten getrennt, nach der Reihenfolge der von der Geschäftsleitung vorgenommenen Nummerierung einzeln und nacheinander auf die einzelnen Abteilungen bzw. Richterdezernate, beginnend mit der Abteilung bzw. dem Richterdezernat mit der niedrigsten Nummer, verteilt. Für das Verhältnis der Papiereingänge und der elektronischen Eingänge, die jeden Tag von neuem und (teilweise) parallel gezählt werden, gilt folgendes: Zuerst werden die bis um 10:00 Uhr eines jeweiligen Tages in Papierform auf der Verteilerstelle eingegangenen Schriftstücke und sodann die elektronisch in den Eingangsordner der Verteilerstelle eingegangenen Schriftstücke des betreffenden Tages den jeweils zuständigen Abteilungen zugeordnet. Sollten nicht alle Verfahren des laufenden Tages bis Dienstschluss erfasst worden seien, werden am (jeweiligen) Folgetag die elektronischen Eingänge des betreffen-

den (Vor-) Tages zunächst vollständig erfasst, bevor die möglicherweise verbliebenen restlichen Papiereingänge erfasst werden. Der Dezernatsspiegel ist eine tabellarische Zusammenfassung sämtlicher Richterdezernate in Zivilprozesssachen, in der für jedes Richterdezernat eine waagerechte Reihe mit 20 Feldern geführt wird. Die Zeilen aller Dezernate sind untereinander angeordnet, beginnend mit der niedrigsten Dezernatsnummer. Reduzierte Dezernate haben mit „x“ markierte Felder, die nicht mit einer Nummer versehen werden können, sondern überschlagen werden müssen, so dass dann die/der Richter/in des nächsten Dezernats zuständig ist.

Die einzelnen Richterdezernate sind wie folgt am Turnus beteiligt:

Dez. I 1 – 20, ausgenommen die 2., 4., 8., 12., 16., 18. und 20. Sache,

Dez. II 1 – 20, ausgenommen die 2., 4., 5., 7., 8., 11., 14., 15., 17. und 20. Sache,

Dez. III 1 – 20, ausgenommen die 2., 5., 8., 11., 14., 17. und 20. Sache,

Dez. IV 1 – 20, ausgenommen die 6., 12. und 18. Sache,

Dez. V 1 – 20, ausgenommen die 1., 3., 4., 6., 7., 10., 13., 15, 16. und 19. Sache

Dez. VI 1 – 20, ausgenommen die 1., 2., 5., 7., 10., 13., 14., 16., 19. und 20. Sache.

Dezernatsspiegel für C-Sachen (gleiche Übersicht für AR-, H-Sachen):

Dez.	Turnus	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
I (Abt. 42)	13		x		x				x				x				x		x		x
II (Abt. 44)	10		x		x	x		x	x			x			x	x		x			x
III (Abt. 45)	13		x			x			x			x			x			x			x
IV (Abt. 46)	17						x						x						x		
V (Abt. 47)	10	x		x	x		x	x			x			x		x	x			x	
VI (Abt. 41)	10	x	x			x		x			x			x	x		x			x	x

- c) Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der Abteilung, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt.
- d) Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren, einschließlich der Anträge gem. §§ 887 bis 890 ZPO, für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gem. §§ 578 ff. ZPO sowie für Klagen nach §§ 323, 717, 731, 767 und 768 ZPO bleibt die bisherige

Abteilung zuständig. Ist der zugrundeliegende Titel nicht von einem Richter geschaffen oder besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein neuer Eingang behandelt.

- e) Nach Zurückverweisung oder Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder andere Abteilung oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Düren nimmt ein Verfahren nur dann – erneut – am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung nicht mehr besteht.
- f) Entscheidungen über Vollstreckbarkeitserklärungen von Anwaltsvergleichen, Schiedssprüchen und ausländischen Titeln übernimmt die nach dem Turnus zuständige Abteilung.
- g) Für Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren, sowie für Ansprüche eines oder mehrerer Verletzter gegen einen oder mehrere Schadensurheber aus demselben Schadensereignis ist die erstbefasste Abteilung – bei Eingang am gleichen Tag gilt die von der Geschäftsleitung oder auf elektronischem Weg vergebene niedrigste Nummer – auch für spätere Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren, soweit diese noch anhängig sind. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.
- h) Wenn in derselben Sache gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes und eine Klage eingehen, ist zunächst die einstweilige Verfügung oder der Arrest einzutragen. Beide Verfahren (zwei Sachen) sind sodann einer Abteilung zuzuweisen, wobei eine Anrechnung der zweiten Sache (Hauptsache) auf den Turnus nicht stattfindet.
- i) Wenn in derselben Sache zunächst ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes und später eine Klage eingeht – sowie im umgekehrten Fall –, bleibt die Abteilung zuständig, die für das Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz bzw. für das Hauptsacheverfahren zuständig war.  
Für die Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gemäß § 940a ZPO oder über eine dieser Norm inhaltlich entsprechenden Klage ist die Abteilung zuständig, die den vollstreckbaren Räumungstitel gegen den Mieter erlassen hat.

- j) Wenn im Anschluss an ein selbständiges Beweisverfahren ein Hauptsacheverfahren anhängig gemacht wird – sowie im umgekehrten Fall –, bleibt die Abteilung zuständig, die für das H-Verfahren bzw. das Hauptsacheverfahren zuständig war.
- k) In allen Fällen der Abtrennung werden diese Verfahren in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhalten jedoch ein neues – von der zuständigen Geschäftsstelle zu vergebendes – Aktenzeichen derselben Abteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt.
- l) Die Abgabe einer Zivilprozesssache an eine andere Abteilung ist im Übrigen nur zulässig, wenn durch einen Zuteilungsfehler ein Neueingang nach Buchstabe b) zugeteilt worden ist, obwohl eine Zuständigkeit nach den Buchstaben c) bis k) begründet war und in dieser Sache weder verhandelt noch ein Auflagen-, Hinweis- oder Beweisbeschluss oder eine gleichwertige Anordnung ergangen ist. Abgaben innerhalb der Zivilprozessabteilungen – auch als Folge eines Zuteilungsfehlers – werden als Neueingänge behandelt, wenn bei der zuständigen Abteilung nach der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist.

### **III. Familiensachen**

Die Verteilung der Geschäfte in Familiensachen (F-, FH- und AR-Sachen) erfolgt grundsätzlich nach folgendem Turnussystem:

- a) Die für das Familiengericht bestimmten Neueingänge werden der Geschäftsleitung oder dessen Vertreter vorgelegt. Hier werden sie vom geschäftsleitenden Beamten mit einer fortlaufenden, jeden Tag mit „1“ beginnenden Kennziffer versehen.
- b) Die nummerierten Neueingänge werden der Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts zugeleitet und von dieser nach F-Sachen und AR-Sachen sortiert.
- c) Neueingänge in AR-Sachen sind in der Reihenfolge ihrer Nummerierung fortlaufend auf die einzelnen Abteilungen bzw. Richterdezernate, beginnend mit der Abteilung bzw. dem Richterdezernat, welches die niedrigste Nummer trägt, zu verteilen.

- d) Für jeden Neueingang in F-Sachen ist im Namensverzeichnis zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens in einer Familiensache betroffen ist. Derselbe Personenkreis im Sinne von § 23 b Abs. 2 GVG liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren Beteiligten betrifft (z.B. Eltern, deren Kinder, zum Umgang berechtigte Personen, Ehegatten, ursprüngliche Ehegatten und die Familienangehörigen des ursprünglichen Ehegatten, in Gewaltschutzsachen bei Personenidentität der Parteien). Nicht um denselben Personenkreis handelt es sich, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe begründet ist, die einer der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat. Auf den Stand des Verfahrens kommt es nicht an.
- e) Für einen Neueingang ist, unabhängig von der Nummerierung, zunächst die Abteilung bzw. die/der Richter/in zuständig, die/der bereits eine Familiensache aus demselben Personenkreis im Sinne vorstehender Regelung bearbeitet oder bearbeitet hat. Maßgebend ist hier die Zeit ab dem 01.01.2022. Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen Abteilungen bzw. Richterdezernaten bearbeitet werden oder wurden, ist die Abteilung bzw. die/der Richter/in zuständig, die/der die jüngste Familiensache bearbeitet oder bearbeitet hat. Jüngste Sache ist diejenige mit der höchsten Jahrgangszahl. Bei gleicher Jahrgangszahl ist die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer bzw. die/der Richter/in mit der niedrigsten Dezernatsnummer zuständig. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an.
- f) Die übrigen Neueingänge in F-Sachen – mit Ausnahme der Eilsachen gem. Buchst. g) – werden nach der Reihenfolge der vom Geschäftsleiter vorgenommenen Nummerierung einzeln und nacheinander auf die einzelnen Abteilungen bzw. Richterdezernate, beginnend mit der Abteilung bzw. dem Richterdezernat mit der niedrigsten Nummer, verteilt. Der Dezernatsspiegel ist eine tabellarische Zusammenfassung sämtlicher Richterdezernate des Familiengerichts, in der für jedes Richterdezernat eine waagerechte Reihe mit 20 Feldern geführt wird. Die Zeilen aller Dezernate sind untereinander angeordnet, beginnend mit der niedrigsten Dezernatsnummer. Reduzierte Dezernate haben mit „x“ markierte Felder, die nicht mit einer Nummer versehen werden können, sondern überschlagen werden müssen, so dass dann die/der Richter/in des nächsten Dezernats zuständig ist.





Dezernatsspiegel für F-Sachen (gleiche Übersicht für AR-Sachen) – Turnus 2 (Turnus für Familiensachen iSd § 111 Nr. 1, 3 - 5, 7 - 11 FamFG):

Dez.	Turnus	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
XXI (Abt. 21)	20																					
XXI (Abt. 27)	8	x		X		x	x		x	x		X	x		x			x	x			x
XXII (Abt. 22)	12		x		x			x			x			x		x	x					x
XXIII (Abt. 23)	20																					
XXIV (Abt. 24)	12			X			x	x		x			x		x	x				x		
XXV (Abt. 25)	20																					

- g) Als Eilsachen erkennbare Neueingänge (Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, einer einstweiligen oder vorläufigen Anordnung) werden in der Reihenfolge ihrer Eingänge bei der Eingangsgeschäftsstelle von dieser an nächstbereiter Stelle eingetragen. Eilsachen können unmittelbar auf der Eingangsgeschäftsstelle abgegeben werden.
- h) Bei Sachzusammenhang ist die Zuständigkeit der Abteilung bzw. der/des Richters/in gegeben, die/der als Erste/r mit der Sache befasst wurde, solange die Angelegenheit noch nicht erledigt ist.
- i) Die Abgabe einer Familiensache an eine andere Abteilung bzw. eine/n andere/n Richter/in ist im Übrigen nur zulässig, wenn durch einen Zuteilungsfehler ein Neueingang nach Buchst. f) zugeteilt worden ist, obwohl eine Zuständigkeit nach e) begründet war und in dieser Sache weder mündlich verhandelt noch ein Beweisbeschluss erlassen worden ist. Abgaben innerhalb des Familiengerichts – auch als Folge eines Zuteilungsfehlers – werden als Neueingänge behandelt, wenn bei der zuständigen Abteilung nach der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist.

#### **IV. Strafsachen und Bußgeldsachen**

1. Die Verteilung der Geschäfte des Schöffengerichts, des Jugendschöffengerichts und des Jugendrichters und der bis zum 31.12.2017 eingegangenen Einzelrichterstrafsachen erfolgt, soweit keine Sonderregelung getroffen ist, nach den Anfangsbuchstaben des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen. Bei zusammengesetzten Namen z. B. „von Brunk“, „de/De Horn“ o. ä. richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Hauptwortes im Namen.

Bei mehreren Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen mit Familiennamen verschiedener Anfangsbuchstaben ist der Richter zuständig, in dessen Buchstabengruppe die Mehrzahl der verschiedenen Anfangsbuchstaben fällt.

Fällt in einem solchen Falle in die verschiedenen Buchstabengruppen jeweils nur ein Name oder die gleiche Anzahl von Namen, so ist für die Zuständigkeit der Name maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er in der Anklageschrift, im Strafbefehl oder im Bußgeldbescheid an erster Stelle genannt ist oder nicht.

Die nach Absatz 2 begründete Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn die Anklage gegen einen oder mehrere Beschuldigte, Angeschuldigte oder Angeklagte fallen gelassen wird oder ein/e Beschuldigte/r, Angeschuldigte/r, Angeklagte/r oder Betroffene/r in sonstiger Weise wegfällt.

Änderungen des Geschäftsverteilungsplanes gelten für die Zeit der Fortdauer der Hauptverhandlung nicht für Verfahren, in denen mit der Hauptverhandlung bereits begonnen wurde und die Hauptverhandlung in dem Zeitpunkt, in dem die Änderung in Kraft tritt, unterbrochen ist.

Ist für die an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesene Strafsache nach der Regelung unter B. dieses Geschäftsverteilungsplanes ein/e mit der zurückverwiesenen Sache vorbefasster Richter/in zuständig, so wird die Sache verhandelt und entschieden von dessen/deren 1. Vertreter/in.

2. Die Geschäfte des Einzelstrafrichters in Ds- und Cs-Sachen, AR-Bewährungssachen und solchen Gs-Sachen, in der die/der Richter/in als für die Eröffnung des

Hauptverfahrens zuständig zu entscheiden hat, werden nach dem Turnussystem verteilt.

Beschleunigte Verfahren gem. §§ 417 ff. StPO in denen eine Vorführung des Beschuldigten erfolgt oder Hauptverhandlungshaft angeordnet wird, sind vom Turnussystem ausgenommen.

2.1. Die Verteilung der unter 2. genannten Verfahren nach dem Turnussystem wird im Einzelnen wie folgt durchgeführt:

- a) Sämtliche für den Einzelstrafrichter bestimmten Neueingänge – hierzu gehören auch die von dem Präsidium des Oberlandesgerichts Köln zugewiesenen Wiederaufnahmeverfahren – werden den nach dem einschlägigen Geschäftsverteilungsplan zuständigen Bediensteten präsentiert. Hier werden sie von diesen mit Datum und mit einer fortlaufenden, jeden Tag mit „1“ beginnender Kennziffer versehen.
- b) Die nummerierten Neueingänge werden der Eingangsgeschäftsstelle in Einzelrichterstrafsachen zugeleitet und dort unter Beachtung der Regelungen zu Vorstücken (Ziffer 2.2) nach der Reihenfolge der vorgenommenen Nummerierung einzeln und nacheinander auf die einzelnen Einzelstrafrichterabteilungen bzw. Einzelstrafrichterdezernate, beginnend mit der Abteilung mit der niedrigsten Nummer, verteilt.

Der Dezernatsspiegel ist eine tabellarische Zusammenfassung sämtlicher Einzelrichterstrafdezernate, in der für jedes Richterdezernat eine waagerechte Reihe mit 20 Feldern geführt wird. Die Zeilen aller Dezernate sind untereinander angeordnet, beginnend mit der niedrigsten Dezernatsnummer. Reduzierte Dezernate haben mit „x“ markierte Felder, die nicht mit einer Nummer versehen werden können, sondern überschlagen werden müssen, so dass dann die/der Richter/in des nächsten Dezernats zuständig ist.

Die einzelnen Richterdezernate sind wie folgt am Turnus beteiligt:

Dez. VII 1 bis 20,

Dez. XIV 1 bis 20, ausgenommen die 1., 2., 4., 5., 7., 9., 10., 11., 13, 14., 15., 16., 17., 19. und 20. Sache,

Dez. XII, XIII 1 bis 20, ausgenommen die 1., 2., 4., 7., 9., 10., 15., 16., 19. und 20. Sache,

Dez. IX 1 bis 20, ausgenommen die 1., 3., 5., 7., 9., 11., 12., 15., 17., 18., 20. Sache.

Dezernatsspiegel für Einzelrichterstrafsachen:

Dez.	Turnus	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
VII (Abt. 112)	20																					
XIV (Abt. 114)	5	x	x		x	x		x		x	x	x		x	x	x	x	x		x	X	
XII, XIII (Abt. 117)	10	x	x		x			x		x	x					x	x			x	X	
IX (Abt. 119)	9	x		x		x		x		x		x	x			x		x	x			X

2.2. Ist in einer Abteilung zum Zeitpunkt des Eingangs einer neuen Einzelrichterstrafsache, die kein Wiederaufnahmeverfahren und kein an das Amtsgericht Düren zurückverwiesenes Einzelrichterstrafverfahren ist, bereits ein Verfahren denselben Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten betreffend (Vorstück) anhängig (vom Eingang der Anklage bis zur Registrierung als „weggelegt“ im Register) oder in der Zeit ab 01.01.2023 anhängig gewesen, ist diese Abteilung auch für den Neueingang zuständig. Dies gilt nur, wenn der Neueingang einen Einzeltäter betrifft. Der Neueingang wird auf den nächstfreien Turnus der annehmenden Abteilung angerechnet. Vorstücke in diesem Sinne sind auch laufende Bewährungsverfahren. Ohne Bedeutung ist es, ob der Angeklagte des Vorstücks allein oder mit anderen angeklagt ist oder war. Gibt es mehrere Vorstücke aus verschiedenen Abteilungen, ist das jüngste maßgebend. Für gleichzeitig eingehende Verfahren gegen denselben Angeklagten gilt die Vorstückregelung.

- a) Eine Abteilung bleibt – unter Anrechnung auf den Turnus – auch dann zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage ganz oder teilweise zurücknimmt oder das Gericht die Eröffnung der Hauptverhandlung ganz oder teilweise ablehnt und die Staatsanwaltschaft aufgrund der gleichen Tat (§ 264 StPO) erneut Anklage erhebt.
- b) Einzelrichterstrafsachen der Abteilungen 112, 114, 117 und 119, die von dem Berufungs- oder Revisionsgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Düren zurückverwiesen werden, werden unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung mit der jeweils nächsthöheren Abteilungsnummer zugeleitet. Ist die Abteilung mit

der höchsten Abteilungsnummer betroffen, beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der jeweils niedrigsten Abteilungsnummer. Die erstmals mit der Sache befasste Abteilung bleibt bei der Verteilung unberücksichtigt.

- c) Unter Anklagen im Sinne der vorgenannten Absätze sind auch Anträge auf Erlass eines Strafbefehls anzusehen.
- d) Wird ein vorläufig eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen (§§ 153a, 154, 205 StPO), bleibt der/die Richter/in der bisherigen Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt. Ist die Abteilung aufgelöst, wird die Sache als Neueingang behandelt.
- e) Wird eine am Turnus beteiligte Abteilung aufgelöst, wird der vorhandene Bestand – beginnend mit der Sache mit dem niedrigsten Aktenzeichen des ältesten Geschäftsjahres – auf die verbliebenen am Turnus beteiligten Abteilungen – beginnend mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer – entsprechend der Teilnahme am Turnus in aufsteigender Reihenfolge der Aktenzeichen bzw. Abteilungen verteilt.
- f) Wird das Verfahren gegen einen oder mehrere Angeklagte abgetrennt, bleibt der zuerst mit der/die Sache befasste Abteilungsrichter/in auch für das abgetrennte Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.
- g) Eröffnet ein Gericht höherer Ordnung gem. § 209 Abs. 1 StPO das Hauptverfahren vor dem Einzelrichter des Amtsgerichts Düren, ist dies als Neueingang anzusehen. Gibt ein Gericht höherer Ordnung eine vom Einzelrichter/in des Amtsgerichts Düren vorgelegte Einzelrichterstrafsache an das Amtsgericht Düren zurück, bleibt die ursprünglich begründete Zuständigkeit des/der Einzelrichters/in bestehen und eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.
- h) War eine Abteilung bereits mit der Bearbeitung einer Gs-Sache gem. Ziffer 2.2 befasst, so findet bei Eingang einer Anklage/eines Strafbefehls oder eines weiteren Antrages eine Anrechnung auf den Turnus nicht statt.

2.3. Für Eingänge betreffend Gns-, BEW-Sachen (ausgenommen AR-BEW-Sachen) und VRJs-Sachen ist die Abteilung zuständig, in der die maßgebliche Entscheidung im Erkenntnisverfahren getroffen worden ist; eine Berücksichtigung im Turnusverfahren findet nicht statt.

3. In Ordnungswidrigkeitensachen gegen Erwachsene und Jugendliche, die nicht Er-zwingungshaftssachen sind, werden Papiereingänge weiterhin der Abt. 11 zugeord-net. Eingänge in elektronischer Form werden ab 06.09.2021 der Abt. 11E zugeord-net. Diese werden bis 04.10.2021 mit führender Papierakte bearbeitet; ab dann führt die elektronische Akte. In Er-zwingungshaftssachen werden Papiereingänge weiterhin den Abt. 15, 16, Eingänge in elektronischer Form den Abt. 15E, 16E zu-geordnet.

## **V. Betreuungssachen, Unterbringungssachen und Freiheitsentziehungssachen**

Die Verteilung der Geschäfte in Betreuungssachen, Unterbringungssachen und Freiheitsentziehungssachen erfolgt nach Buchstaben oder nach Endziffern. Bei Verteilung nach Buchstaben gilt die Regelung für Straf- und Bußgeldsachen (Ziffer IV 1.) entsprechend.

## **VI. Grundbuchsachen**

Zu den Grundbuchsachen gehören die Bergwerke.

## **VII. Weitere Vertretung**

Bei Verhinderung der planmäßigen Vertreter/innen erfolgt die weitere Vertretung durch die übrigen Richter des Amtsgerichts in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit der/dem nächsten im Alphabet nach der/dem ursprünglich zuständigen Richter/in, und zwar zunächst durch die Richter/innen, die den gleichen Sachbereich der/des verhin-derten Richters/in bearbeiten (Sachbereiche: A. Zivilsachen; B. Familiensachen; C. Straf- und Owi-Sachen; D. Betreuungs- und Unterbringungssachen).

## **VIII. Bereitschaftsdienst**

Die Richter/innen des Amtsgerichts Düren nehmen zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen den Bereitschaftsdienst gemäß gesonderter Festlegung für das Jahr 2023 durch das Präsidium wahr; auf den jeweils geltenden Bereitschaftsdienstplan wird verwiesen.

## **B. Verteilung der Geschäfte**

### **Richterdezernat I**

**Richterin:** **Richterin am Amtsgericht Dr. Kemler**

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Forst

bei deren Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Schmidt

- a) Die C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters, Rechtshilfe in Zivilsachen, WEG-Sachen nach § 43 WEG der Abt. 42, Turnuszahl 13,
- b) Landwirtschaftssachen,
- c) Registersachen mit den Endziffern 6 – 0, einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen.

### **Richterdezernat II**

**Richter:** **Richter am Amtsgericht Herzog**

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Schmidt

bei deren Verhinderung: Richter am Amtsgericht Leimbach

Die C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters, Rechtshilfe in Zivilsachen, WEG-Sachen nach § 43 WEG der Abt. 44, Turnuszahl 10.

### **Richterdezernat III**

**Richterin:** **Richterin am Amtsgericht Küppers**

Vertreter: Richter am Amtsgericht Leimbach

bei dessen Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Dr. Kemler

- a) Die C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters, Rechtshilfe in Zivilsachen, WEG-Sachen nach § 43 WEG der Abteilung 45, Turnuszahl 13,
- b) M-Sachen des Vollstreckungsregisters,
- c) Beratungshilfesachen.

### **Richterdezernat IV**

**Richter:** **Richter am Amtsgericht Leimbach**

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Küppers

bei deren Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Dr. Forst

- a) Die C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters, Rechtshilfe in Zivilsachen, WEG-Sachen nach § 43 WEG der Abt. 46, Turnuszahl 17,
- b) WEG-Sachen nach § 23 Nr. 2 c GVG.

### **Richterdezernat V**

**Richterin:** **Richterin am Amtsgericht Dr. Forst**

Vertreterin: Richter am Amtsgericht Dr. Kemler

bei deren Verhinderung: Richter am Amtsgericht Herzog

- a) die C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters, Rechtshilfe in Zivilsachen, WEG-Sachen nach § 43 WEG der Abt. 47, Turnuszahl 10,
- b) die C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters, Rechtshilfe in Zivilsachen, WEG-Sachen nach § 43 WEG der Abt. 47, Turnuszahl 20, betreffend bis zum 30.06.2022 eingegangene Verfahren mit den Endziffern 5-9,
- c) Registersachen mit den Endziffern 1 – 5, einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen.

### **Richterdezernat VI**

**Richterin:** **Richterin am Amtsgericht Schmidt**

Vertreter: Richter am Amtsgericht Herzog

bei dessen Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Küppers

- a) die C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters, Rechtshilfe in Zivilsachen, WEG-Sachen nach § 43 WEG der Abteilung 41, Turnuszahl 10.
- b) die C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters, Rechtshilfe in Zivilsachen, WEG-Sachen nach § 43 WEG der Abt. 47, Turnuszahl 20, betreffend bis zum 30.06.2022 eingegangene Verfahren mit den Endziffern 0-4,
- c) Binnenschiffahrtssachen nach § 2 I, II BinSchGerG,
- d) alle nicht besonders zugeteilten Angelegenheiten der Zivilgerichtsbarkeit.

### **Richterdezernat VII**

**Richter:** **Richter am Amtsgericht Auer**

Vertreter\*innen: Richter am Amtsgericht Lange zu a) – c),  
montags Richterin am Amtsgericht Lange,



dienstags Richter am Amtsgericht Schwanewilm,  
 mittwochs Richterin am Amtsgericht Neft,  
 donnerstags Richterin am Amtsgericht Bayezit,  
 freitags Richterin am Amtsgericht Bleser, zu d) – g),  
 bei deren Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Bayezit zu a) – c),  
 jeweils der/die zuständige Richter\*in des Wochentags,  
 der auf den Tag des/der verhinderten Richter\*in folgt, zu  
 d) – g)

- a) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene der Abteilung 112, Turnuszahl 20, von 01.01.2023 bis 31.12.2023 eingehende Sachen jedoch nur hinsichtlich der Endziffern 1-9, von 01.02.2022 bis 31.12.2022 eingegangene Sachen nur hinsichtlich der Endziffern 1-7 sowie die bis 31.12.2017 eingegangenen Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene nach den Buchstaben A, D, G, H, L, O, P, U, jeweils hinsichtlich der Endziffern 6-0.
- b) Verhandlung und Entscheidung der an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Düren zurückverwiesenen Einzelrichterstrafsachen des Richterdezernats VIII, die bis zum 31.12.2017 ursprünglich eingegangen waren.
- c) Gs-Sachen auch betreffend Jugendliche und Heranwachsende, soweit nicht die/der für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständiger Richter/in zu entscheiden hat. Eingeschlossen sind auch die Vorführungen, die aufgrund eines nach Anklageerhebung durch ein auswärtiges Gericht ergangenen Haftbefehls erfolgen,
- d) richterliche Entscheidungen nach dem Ordnungsbehördengesetz NRW und dem Polizeigesetz NRW in der zuletzt gültigen Fassung,
- e) Beschleunigte Verfahren nach §§ 417 ff. StPO auch betreffend Heranwachsende – mit Ausnahme von Verfahren vor dem Schöffengericht –, soweit eine Vorführung des Beschuldigten erfolgt oder Hauptverhandlungshaft angeordnet wird. Im Übrigen bleibt es bei der Zuständigkeit der Strafrichter,
- f) Freiheitsentziehungs- und Abschiebehaftsachen,
- g) Rechtshilfe in Strafsachen vor Anklageerhebung, in Freiheitsentziehungssachen und in Abschiebehaftsachen.

### **Richterdezernat VIII**

**Richterin:** \_\_\_\_\_ **N.N.**

Vertreterin: Richter am Amtsgericht Auer

bei dessen Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Bleser

- a) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene der Abteilung 114, die bis 31.12.2023 in der Abteilung eingegangen sind, auch die in der Zeit vom 01.09.2018 bis 31.12.2018 in Abteilung 114 eingegangene Verfahren und die bis zum 31.12.2017 eingegangenen Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene nach den Buchstaben B, C, E, F, S, V,
- b) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene der Abteilung 117 betreffend bis zum 07.08.2021 eingegangene Verfahren mit den Endziffern 1 und 2, bei 2 hinsichtlich der Vorendziffern 0 – 2, auch die vor dem 21.09.2020 eingegangenen Einzelrichterstrafsachen, sowie die bis zum 31.12.2017 eingegangenen Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene nach den Buchstaben I, J, K, M, N, Q, R, T, W – Z,
- c) Privatklagesachen (Bs-Sachen),
- d) Rechtshilfe in Strafsachen nach Anklageerhebung,
- e) Verhandlung und Entscheidung der an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Düren zurückverwiesenen Einzelrichterstrafsachen, die bis zum 31.12.2017 ursprünglich eingegangen waren, des Richterdezernats XI.

### **Richterdezernat IX**

#### **Richterin: Richterin am Amtsgericht Lange**

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Bayezit zu a) – d)

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Lürgen zu e),

bei deren Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Neft

- a) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene der Abteilung 119, Turnuszahl 9,
- b) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene der Abteilung 117 betreffend bis zum 07.08.2021 eingegangene Verfahren mit den Endziffern 6 – 0,
- c) Schifffahrtssachen nach § 2 III BinSchGerG,
- d) Verhandlung und Entscheidung der an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Düren zurückverwiesenen Einzelrichterstrafsachen des Richterdezernats VII, die bis zum 31.12.2017 ursprünglich eingegangen waren,
- e) Nachlass- und Teilungssachen mit der Endziffer 0.

**Richterdezernat X****Richterin: Richter am Amtsgericht Bayezit**

Vertreter: Richter am Amtsgericht Auer

bei dessen Verhinderung: Direktor des Amtsgerichts Dr. Ebeling

- a) Bußgeldsachen gegen Erwachsene und Jugendliche der Abt. 11 und 11E,
- b) Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 62 OWiG, 25a StVG,
- c) Rechtshilfe in Bußgeldsachen,
- d) Erzwingungshaftsachen betreffend Erwachsene hinsichtlich der Buchstaben A-K.

**Richterdezernat XI****Richter: Richter am Amtsgericht Korn**

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Neft

bei deren Verhinderung: Richter am Amtsgericht Schwanewilm

- a) Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene nach den Buchstaben A - K, einschließlich der Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht, einschließlich Wiederaufnahmeverfahren, die nach § 140 a GVG an das Amtsgericht Düren gelangt sind,
- b) Gs-Sachen in denen er als für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständiger Richter zu entscheiden hat,
- c) Übernahme der Bewährungsaufsicht und aller damit zusammenhängenden Entscheidungen gemäß den Verfahren unter Ziffer a),
- d) Verhandlung und Entscheidung der an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Düren zurückverwiesenen Schöffengerichtssachen des Richterdezernats XII.
- e) Beisitz im erweiterten Schöffengericht des Richterdezernats XII,
- f) Verhandlung und Entscheidung der an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Düren zurückverwiesenen Ordnungswidrigkeitssachen des Dezernats X.

**Richterdezernat XII****Richterin: Richterin am Amtsgericht Neft**

Vertreter: Richter am Amtsgericht Korn

bei dessen Verhinderung: Richter am Amtsgericht Auer

- a) Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene nach den Buchstaben L – Z, einschließlich der Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht, einschließlich Wiederaufnahmeverfahren, die nach § 140 a GVG an das Amtsgericht Düren gelangt sind,
- b) Gs-Sachen in denen sie als für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständige Richterin zu entscheiden hat,
- c) Übernahme der Bewährungsaufsicht und aller damit zusammenhängenden Entscheidungen gemäß den Verfahren unter Ziffer a),
- d) Geschäfte, die nach §§ 38 ff., 40, 77 GVG von dem Amtsrichter als Vorsitzender des Ausschusses zur Wahl der Schöffen wahrzunehmen sind,
- e) Verhandlung und Entscheidung der an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Düren zurückverwiesenen Schöffengerichtssachen des Richterdezernats XI,
- f) Beisitz im erweiterten Schöffengericht des Richterdezernats XI,
- g) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene der Abteilung 117, Turnuszahl 10, betreffend von 08.08.2021 bis 30.06.2022 alle eingegangenen Verfahren sowie bis zum 07.08.2021 eingegangene Verfahren der Abt. 117 mit den Endziffern 2 – 5, bei 2 hinsichtlich der Vorendziffern 3 – 9, auch die vor dem 21.09.2020 eingegangenen Einzelrichterstrafsachen und ab 01.09.2022 eingehende Verfahren hinsichtlich der Endziffern 1-5.

### **Richterdezernat XIII**

**Richter:** **Richter am Amtsgericht Schwanewilm**

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Bleser

bei deren Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Neft

- a) Jugendeinzelrichterstrafsachen – auch als Jugendschutzsachen gegen Erwachsene - einschließlich Bs- und Cs-Sachen sowie Wiederaufnahmeverfahren, die nach § 140 a GVG an das Amtsgericht Düren gelangt sind, nach den Buchstaben A, L bis Z,
- b) Jugendschöffengerichtssachen – auch als Jugendschutzsachen gegen Erwachsene – sowie Wiederaufnahmeverfahren, die nach § 140 a GVG an das Amtsgericht Düren gelangt sind, nach den Buchstaben A, L bis Z,
- c) die Übernahme der Bewährungsaufsicht und Vollstreckungsleitung, einschließlich aller damit zusammenhängenden Entscheidungen, von auswärtigen Urteilen, hinsichtlich der zu a) und b) genannten Verfahren,

- d) Verhandlung und Entscheidung in den an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Düren zurückverwiesenen Jugendschöffengerichts- und Jugendeinzelrichterstrafsachen hinsichtlich des Richterdezernats XIV,
- e) Gs-Sachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende, in denen er als für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständiger Richter zu entscheiden hat, sowie in den Fällen des § 45 JGG nach den Buchstaben A, L bis Z,
- f) VRJs-Sachen, in denen er die Ausgangsentscheidung getroffen hat,
- g) Geschäfte, die nach §§ 38 ff., 40, 77 GVG, 35 JGG von dem Amtsrichter als Vorsitzender des Ausschusses zur Wahl der Jugendschöffen wahrzunehmen sind,
- h) Erzwingungshaftsachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende (Buchstaben A, L – Z),
- i) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene der Abteilung 117, Turnuszahl 10, ab 01.07.2022 eingehende Verfahren, ab 01.09.2022 eingehende Verfahren jedoch nur hinsichtlich der Endziffern 6-0.

### **Richterdezernat XIV**

**Richterin:** **Richterin am Amtsgericht Bleser**

Vertreter: Richter am Amtsgericht Schwanewilm

bei dessen Verhinderung: Richter am Amtsgericht Auer

- a) Jugendeinzelrichterstrafsachen – auch als Jugendschutzsachen gegen Erwachsene - einschließlich Bs- und Cs-Sachen, sowie Wiederaufnahmeverfahren, die nach § 140 a GVG an das Amtsgericht Düren gelangt sind, nach den Buchstaben B bis K,
- b) Jugendschöffengerichtssachen – auch als Jugendschutzsachen gegen Erwachsene – sowie Wiederaufnahmeverfahren, die nach § 140 a GVG an das Amtsgericht Düren gelangt sind, nach den Buchstaben B bis K,
- c) die Übernahme der Bewährungsaufsicht und Vollstreckungsleitung, einschließlich aller damit zusammenhängenden Entscheidungen, von auswärtigen Urteilen hinsichtlich der zu a) und b) genannten Verfahren,
- d) Verhandlung und Entscheidung in den an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Düren zurückverwiesenen Jugendschöffengerichts- und Jugendeinzelrichterstrafsachen hinsichtlich des Richterdezernats XIII,

- e) Gs-Sachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende, in denen er als für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständiger Richter zu entscheiden hat, sowie in den Fällen des § 45 JGG nach den Buchstaben B bis K,
- f) VRJs-Sachen, in denen er die Ausgangsentscheidung getroffen hat,
- g) alle nicht besonders zugeteilten Angelegenheiten der Strafgerichtsbarkeit,
- h) von 01.01.2023 bis 31.12.2023 eingehende Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene der Abteilung 112, Turnuszahl 20, jedoch nur hinsichtlich der Endziffern 0 sowie von 01.02.2022 bis 31.12.2022 eingegangene Sachen hinsichtlich der Endziffern 8-0,
- i) ab 01.01.2024 eingehende Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene der Abteilung 114, Turnuszahl 5,
- j) Erzwingungshaftsachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende (Buchstaben B – K).

### **Richterdezernat XV**

**Richter:** **Direktor des Amtsgerichts Dr. Ebeling**

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Botterweck

bei dessen Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Joachim

- a) Hinterlegungssachen,
- b) Konkurs- und Vergleichssachen nach dem vor Inkrafttreten der InsO geltenden Recht,
- c) Entscheidungen nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse,
- d) Grundbuchsachen,
- e) Zwangsversteigerungssachen,
- f) Entscheidungen nach §§ 27 Abs. 3 Satz 2, 30 StPO,
- g) Entscheidungen nach § 45 Abs. 2 ZPO,
- h) Erzwingungshaftsachen betreffend Erwachsene hinsichtlich der Buchstaben L-Z.

### **Richterdezernat XVI**

#### **Richterdezernat XVI a)**

**Richter:** **Richterin am Amtsgericht Kuhn**

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Begon-Alexander

bei deren Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Joachim

bei deren Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Utzelmann

bei deren Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Dr. Hoppe

- a) Betreuungssachen im Sinne von § 271 FamFG, einschließlich Rechtshilfesachen, mit der Endziffer 1, Unterbringungssachen (einschließlich Rechtshilfesachen) mit der Endziffer 1–nach § 312 Nr. 2 FamFG und – soweit ein Betreuungsverfahren beim Amtsgericht Düren anhängig ist – gemäß § 312 Nr. 1 und Nr. 3 FamFG,
- b) betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gem. § 340 FamFG mit der Endziffer 1.

### **Richterdezernat XVI b)**

**Richter:** **Richterin am Amtsgericht Begon-Alexander**

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Joachim  
 bei deren Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Kuhn  
 bei deren Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Dr. Hoppe  
 bei deren Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Utzelmann

- a) Betreuungssachen im Sinne von § 271 FamFG, einschließlich Rechtshilfesachen, mit den Vorendziffern 04 bis 34, Unterbringungssachen (einschließlich Rechtshilfesachen) mit den Vorendziffern 04 bis 34 nach § 312 Nr. 2 FamFG und – soweit ein Betreuungsverfahren beim Amtsgericht Düren anhängig ist – gemäß § 312 Nr. 1 und Nr. 3 FamFG,
- b) betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gem. § 340 FamFG mit den Vorendziffern 04 bis 34.

### **Richterdezernat XVII**

**Richterin:** **Richterin am Amtsgericht Joachim**

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Kuhn  
 bei deren Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Begon-Alexander  
 bei deren Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Dr. Hoppe  
 bei deren Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Utzelmann

- a) Betreuungssachen im Sinne von § 271 FamFG, einschließlich Rechtshilfesachen, mit den Endziffern 2 und 5 sowie mit den Vorendziffern 44 bis 94,
- b) Unterbringungssachen (einschließlich Rechtshilfesachen) mit den Endziffern 2 und 5-sowie mit den Vorendziffern 44 bis 94 nach § 312 Nr. 2 FamFG und – soweit ein

Betreuungsverfahren beim Amtsgericht Düren anhängig ist – gemäß § 312 Nr. 1 und Nr. 3 FamFG,

- c) betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gem. § 340 FamFG mit den Endziffern 2 und 5 sowie mit den Vorendziffern 44 bis 94.

### **Richterdezernat XVIII**

<b><u>Richterin:</u></b>	<b><u>Richterin am Amtsgericht Utzelmann</u></b>
Vertreterin:	Richterin am Amtsgericht Dr. Hoppe
bei deren Verhinderung:	Richterin am Amtsgericht Joachim
bei deren Verhinderung:	Richterin am Amtsgericht Kuhn
bei deren Verhinderung:	Richterin am Amtsgericht Begon-Alexander

- a) Betreuungssachen im Sinne von § 271 FamFG, einschließlich Rechtshilfesachen, mit den Endziffern 6, 7 und 8
- b) Unterbringungssachen (einschließlich Rechtshilfesachen) mit den Endziffern 6, 7 und 8 nach § 312 Nr. 2 FamFG und – soweit ein Betreuungsverfahren beim Amtsgericht Düren anhängig ist – gemäß § 312 Nr. 1 und Nr. 3 FamFG,
- c) betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gem. § 340 FamFG mit den Endziffern 6, 7 und 8.

### **Richterdezernat XIX**

<b><u>Richterin:</u></b>	<b><u>Richterin am Amtsgericht Dr. Hoppe</u></b>
Vertreterin:	Richterin am Amtsgericht Utzelmann
bei deren Verhinderung:	Richterin am Amtsgericht Kuhn
bei deren Verhinderung:	Richterin am Amtsgericht Joachim
bei deren Verhinderung:	Richterin am Amtsgericht Begon-Alexander

- a) Betreuungssachen im Sinne von § 271 FamFG, einschließlich Rechtshilfesachen, mit den Endziffern 3, 9 und 0.
- b) Unterbringungssachen (einschließlich Rechtshilfesachen) mit den Endziffern 3, 9 und 0 nach § 312 Nr. 2 FamFG und – soweit ein Betreuungsverfahren beim Amtsgericht Düren anhängig ist – gemäß § 312 Nr. 1 und Nr. 3 FamFG,
- c) betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gem. § 340 FamFG mit den Endziffern 3, 9 und 0.



**Richterdezernat XX**

**Richter\*innen:** **Richter am Amtsgericht Aydogan, Richterin am Amtsgericht Begon-Alexander, Richterin am Amtsgericht Dr. Hoppe, Richterin am Amtsgericht Joachim, Richter am Amtsgericht Korn, Richterin am Amtsgericht Tomiuk und Richterin am Amtsgericht Utzelmann gem. Anlage 1 „Richterdezernat XX“**

- a) Unterbringungssachen
  - aa) nach § 312 Nr. 4 FamFG und
  - bb) nach § 312 Nr. 1 und Nr. 3 FamFG, soweit ein Betreuungsverfahren beim Amtsgericht Düren nicht anhängig ist, sowie
- b) richterliche Entscheidungen zu Absonderungen, Fixierungen und Zwangsbehandlungen nach dem Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz (StrUG) NRW in der zuletzt gültigen Fassung.

**Die Zuständigkeit im Richterdezernat XX ergibt sich aus der Anlage 1 „Richterdezernat XX“.**

Bei Verhinderung der planmäßigen Vertreter\*innen erfolgt die weitere Vertretung durch die im in der Anlage ersichtlichen Plan erfassten Richter\*innen und zwar in alphabetischer Reihenfolge beginnend mit dem Buchstaben, der auf den ursprünglich zuständigen Richter folgt. Ist dieser Vertretungsfall eingetreten, ist beim nächsten Vertretungsfall derjenige/diejenige Richter\*in zuständig, der/die dem/der vorherigen Richter\*in im Alphabet folgt. Bei jedem weiteren Vertretungsfall gilt diese Regelung entsprechend.

**Richterdezernat XXI**

**Richterin:** **Richterin am Amtsgericht Lürgen**

Vertretung zu a) und b):

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Kuhne

bei deren Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Febo

Vertretung zu c):

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Lange

bei deren Verhinderung: Direktor des Amtsgerichts Dr. Ebeling

- a) Familiensachen im Sinne von § 111 Nr. 1, 3 - 5, 7 - 11 FamFG, einschließlich Rechtshilfe, der Abteilung 21, Turnuszahl 20 (Turnus 2),
- b) Familiensachen im Sinne von § 111 Nr. 1, 3 - 5, 7 - 11 FamFG, einschließlich Rechtshilfe, der Abteilung 27, Turnuszahl 8 (Turnus 2),
- c) Nachlass- und Teilungssachen mit den Endziffern 1-9.

### **Richterdezernat XXII**

**Richter:** **Richter am Amtsgericht Dr. Botterweck**

Vertreter: Richter am Amtsgericht Herzog

bei dessen Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Febo

- a) Verschollenheitssachen,
- b) Vertragshilfesachen,
- c) Verteilungs-J-Sachen,
- d) Kindschaftssachen iSd §§ 111 Nr. 2, 151 FamFG und Gewaltschutzsachen iSd §§ 111 Nr. 6, 210 FamFG, einschließlich Rechtshilfe, der Abteilung 22, Turnuszahl 20 (Turnus 1),
- e) Familiensachen im Sinne von § 111 Nr. 1, 3 - 5, 7 - 11 FamFG, einschließlich Rechtshilfe, der Abteilung 22, Turnuszahl 12 (Turnus 2).

### **Richterdezernat XXIII**

**Richterin:** **Richterin am Amtsgericht Kuhne**

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Febo

bei deren Verhinderung: Richter am Amtsgericht Herzog

Familiensachen im Sinne von § 111 FamFG, einschließlich Rechtshilfe, der Abteilung 23, Turnuszahl 20 (Turnus 1 und 2).

### **Richterdezernat XXIV**

**Richterin:** **Richterin am Amtsgericht Febo**

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Kuhne

bei deren Verhinderung: Direktor des Amtsgerichts Dr. Ebeling

Familien­sachen im Sinne des § 111 FamFG, einschließlich Rechtshilfe, der Abteilung 24, Turnuszahl 12 (Turnus 1 und 2).

### **Richterdezernat XXV**

**Richterin:** **Richterin am Amtsgericht Vaaßen**

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Ebeling

bei dessen Verhinderung: Richter am Amtsgericht Dr. Botterweck

Familien­sachen im Sinne des § 111 FamFG, einschließlich Rechtshilfe, der Abteilung 25, Turnuszahl 20 (Turnus 1 und 2).

### **Richterdezernat XXVI**

**Richter:** **Richter am Amtsgericht Herzog**

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Botterweck

bei dessen Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Kuhne

- a) Kindschaftssachen im Sinne von §§ 111 Nr. 2, 151 FamFG und Gewaltschutzsachen im Sinne von §§ 111 Nr. 6, 210 FamFG, einschließlich Rechtshilfe, der Abteilung 21, Turnuszahl 20 (Turnus 1),
- b) Familien­sachen im Sinne des § 111 Nr. 1, 3 – 5, 7 – 11 FamFG, einschließlich Rechtshilfe, der Abteilung 28, die den Bestand der bis zum 31.12.2023 eingegangenen Verfahren in dieser Abteilung betreffen,
- c) Familien­sachen im Sinne des § 111 FamFG, die den Bestand der vom 21.09.2020 bis zum 07.08.2021 eingegangenen Verfahren in der Abt. 24 betreffen, soweit diese nicht dem Richterdezernat XXIV zugewiesen sind.

### **Richterdezernat XXVII**

**Richterin:** **Richterin am Amtsgericht Bleser**

Vertreter: Richter am Amtsgericht Leimbach

- a) Güterichterverfahren nach § 36 Abs. 5 Satz 1 FamFG,
- b) Güterichterverfahren nach § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO.



## **C. Sitzungstage für das gemeinsame Schöffengericht und Jugendschöffengericht**

- I. Sitzungstage des gemeinsamen Schöffengerichts für die Amtsgerichtsbezirke Düren und Jülich sind:

**Dienstag und Mittwoch jeder Woche.**

- II. Sitzungstage des gemeinsamen Jugendschöffengerichts für die Amtsgerichtsbezirke Düren und Jülich sind:

**Montag und Donnerstag jeder Woche.**

Der Beschluss des Präsidiums regelt die richterlichen Geschäfte, die übrigen Verfügungen verantwortet die Behördenleitung.